

BGE 8 I 172

Bundesgericht (BGE), 1882-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_8_I_172

FR: ATF 8 I 172

IT: DTF 8 I 172

Volltext

29. Urtheil vom 15. April 1882 in Sachen Schmidlin. A. Matthias Schmidlin, Fürsprecher in Ruswyl, Kantons Luzern, leitete im Jahre 1881 beim Bezirksgerichte in Sursee gegen Julius Beck, Fürsprecher in Surfee, als damaligen Redaktor des Zeitungsblattes „Luzerner Landbote“ wegen eines in Nr. 13 dieser Zeitung vom 15. Februar 1881 erschienenen Artikels eine Injurienklage ein, in welcher er darauf antrug, der Beklagte sei der Verleumdung und Beleidigung schuldig zu erklären, zu bestrafen, zu einem Schadensersatz von 500 Fr. zu verurtheilen und in sämtliche Kosten und zur Publikation des Urtheils zu verfallen. Der Beklagte verweigerte die Einlassung auf diese Klage für so lange, bis der Kläger Rechtsversicherung mit wenigstens 500 Fr. geleistet habe, indem er behauptete, daß der Kläger fallit und notorisch unzählbar und demgemäß zur Kautionsleistung nach § 277 der luzernischen Civilprozeßordnung verpflichtet sei. Entgegen den Ausführungen des Klägers, welcher die Pflicht zur Leistung der Rechtsversicherung bestritt, weil im Injurienprozeß als in einem Strafprozeß überhaupt keine Kostenversicherungspflicht des Klägers bestehe und weil er überdem nicht als fallit betrachtet werden könne, da zwar wohl über ihn der Konkurs durchgeführt worden, ihm aber die Falliterklärung nach Mitgabe der luzernischen Gesetzgebung vom Obergerichte nachgelassen worden sei, legte das Bezirksgericht Sursee durch Erkenntniß vom 2. November 1881 dem Kläger Matthias Schmidlin die Leistung einer Rechtsversicherung zu Handen des Gerichtes und der Gegenpartei von vorläufig 300 Fr. auf. Ein hiegegen gerichteter Rekurs an das Obergericht des Kantons Luzern wurde von diesem durch Entscheidung vom 30. Dezember 1881 abgewiesen und zwar gestützt auf folgende Erwägungen: „1. Daß Rekurrent sich behufs Liberirung von der Kostenversicherungspflicht darauf berufe, einerseits nicht fallit (§ 277 des Civilrechtsverfahrens), anderseits von der Gegenpartei durch Provokation zur Klagestellung genöthigt worden zu sein (§ 278 eodem), und überdies die Behauptung aufstelle, daß in einem Injurienprozeß, der seinem Wesen nach ein Strafprozeß sei, eine Rechtsversicherung niemals verlangt werden könne (§ 278 eit.) 2. daß keine dieser Einreden sich als begründet erweise, indem a. betreffend den letztern Einwand zu bemerken sei, daß der Injurienprozeß gemäß § 11 des Strafrechtsverfahrens sich nach den Formen des Civilprozesses abspiele, mithin allen denjenigen civilprozeßualischen Vorschriften unterliege, die der Natur der Sache gemäß Anwendung finden können; b. der Umstand, daß dem Kläger und Rekurrenten die Falliterklärung zur Zeit nachgelassen worden sei, denselben der Kautionsverbindlichkeit nicht entheben könne, indem die Bestimmung des § 277 des Civilrechtsverfahrens, wonach ein Kläger auf Verlangen seines Gegners für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu geben habe, wenn er fallit sei oder Unzählbarkeitsurkunden auf sich habe ausstellen lassen, ihren Rechtsgrund in der Insolvenz des Klägers überhaupt habe, mithin ebensowohl auf Konkursiten, welchen die Falliterklärung vom Obergerichte nachgelassen worden sei (vergleiche obergerichtliche Entscheide von 1877 Nr. 343), als auf Falliten sich erstrecken müsse; c. daß von einer Provokation im Sinne des

§ 330 des Civilrechtsverfahrens bei einer Injurie, wie vorliegend, nicht die Rede sein könne;

3. daß die Größe der verlangten Kostenversicherung vom Rekurrenten nicht beanstandet worden sei. B. Gegen diese Entscheidung ergriff Matthias Schmidlin den Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift sucht er, indem er die schon vor den kantonalen Instanzen von ihm geltend gemachten Argumente weiter ausführt, darzuthun, daß ihm nach Mitgabe der luzernischen Gesetzgebung eine Pflicht Leistung der Rechtsversicherung im vorliegenden Falle nicht obliege, und führt im Weiteren aus: Die schweizerische Bundesverfassung schütze das Recht aller Schweizerbürger zur freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift; sie schütze aber auch durch die Gesetzgebung und Praxis des Bundes seine Angehörigen vor strafbaren Uebergriffen der Presse und überwache durch die bundesgerichtlichen Organe die gleichmäßige unparteiische Beurtheilung aller Preßvergehen im Sinne und Geiste der Bundesverfassung. Durch die angefochtenen Erkenntnisse der luzernischen Gerichte erster und zweiter Instanz seien nun die Bundesverfassung und die luzernische Prozeßgesetzgebung verletzt, indem dadurch einer Recht suchenden Partei Hemmnisse in den Weg gelegt werden und ihr die Leistung einer Kostenversicherung in ungesetzlicher Weise auferlegt werde. Es widerspreche auch dem allgemeinen Rechtsgefühl und dem Geiste der Preßfreiheit, daß einem unbescholtenen, durch die Presse beschimpften, Bürger durch Auferlegung einer nahezu unerschwinglichen Rechtsversicherung die Erreichung des gerichtlichen Rechtsschutzes unmöglich gemacht werde. Auf solche Weise könnte der Rechtsschutz für Unbemittelte geradezu illusorisch gemacht werden. Es werde also darauf angetragen: Es möchten die beiden rekurrirten Erkenntnisse des Bezirksgerichtes von Sursee und des luzernischen Obergerichtes aufgehoben und demzufolge Kläger Schmidlin von der Pflicht zur Leistung einer Rechtsversicherung vorliegend befreit werden; 2. der Opponent Julius Beck sei in sämtliche daherige Kosten zu verfallen. C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt der Rekursbeklagte Julius Beck im Wesentlichen aus: Die Ausführungen des Rekurrenten bewegen sich durchweg auf dem Gebiete der kantonalen Gesetzgebung; nun stehe aber die Entscheidung darüber, ob Rekurrent zur Kautionsleistung für die Prozeßkosten nach Mitgabe der luzernischen Gesetzgebung verpflichtet sei, ausschließlich den kantonalen Gerichten zu und es sei daher das Bundesgericht überhaupt nicht kompetent. Uebrigens seien die angefochtenen Entscheidungen nach Mitgabe der luzernischen Gesetzgebung durchaus richtig und entsprechen der konstanten Praxis der Gerichte, welche stets angenommen haben, daß zur Rechtsversicherung alle Falliten im weitern Sinne, d. h. alle Konkursiten, also auch diejenigen, welchen, wie dem Rekurrenten, die blos für die Ehrenfolgen des Konkurses bedeutsame sogenannte Falliterklärung vom Obergerichte nachgelassen worden sei, verpflichtet seien und daß die Pflicht zur Rechtsversicherung auch in Injuriensachen, welche nach der luzernischen Gesetzgebung im Wege des Civilprozesses verhandelt werden, bestehe; auch von einer Provokation zur Klage im rechtlichen Sinne könne offenbar im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden, und es könne daher Rekurrent auch nicht aus diesem Grunde Entbindung von der Rechtsversicherung verlangen. Von einer Verfassungsverletzung könne jedenfalls nicht die Rede sein. Es werde daher auf Abweisung des Rekurses unter Kosten- und Entschädigungsfolge angetragen. D. Das Obergericht des Kantons Luzern bezieht sich im Wesentlichen auf die Entscheidungsgründe seiner angefochtenen Entscheidung, indem es noch beifügt, daß es auch bestreite, daß eine Rechtsverweigerung im Sinne der Ausführungen des Rekurrenten

vorliege und daß übrigens ein Rekurs aus diesem Gesichtspunkte verfrüht wäre, da der kantonale Instanzenzug noch nicht erschöpft sei. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Da Rekurrent, ohne freilich die Bestimmungen der Bundesverfassung, auf welche er seine Beschwerde stützt, genauer zu bezeichnen, behauptet, daß das angefochtene Erkenntniß des Obergerichtes des Kantons Luzern gegen Grundsätze der Bundesverfassung verstoße, beziehungsweise verfassungsmäßig gewährleistete Rechte verletze, so ist das Bundesgericht nach Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisa-

tion der Bundesrechtspflege zur Entscheidung über die Beschwerde kompetent. Dabei hat es aber selbstverständlich bloß zu untersuchen, ob die angefochtene Entscheidung verfassungsmäßige Grundsätze verletze, während die Frage, ob dieselbe auf richtiger Anwendung der kantonalen Gesetzesbestimmungen beruhe, sich seiner Prüfung entzieht. Das Bundesgericht hat also insbesondere nicht zu untersuchen, ob das Obergericht des Kantons Luzern mit Recht angenommen habe, daß nach luzernischem Zivilprozeßrechte der Beklagte berechtigt sei, von jedem Konkursiten, auch wenn ihm die Falliterklärung nachgelassen wurde, Rechtsversicherung zu verlangen und daß auch bei Injurienklagen der Kläger nach den im Civilprozeße geltenden Grundsätzen zur Rechtsversicherung angehalten werden könne. Vielmehr hat das Bundesgericht bloß zu prüfen, ob die vom Obergerichte des Kantons Luzern den einschlägigen kantonalgesetzlichen Bestimmungen gegebene Auslegung und Anwendung gegen verfassungsmäßige Grundsätze verstoße. 2. Rekurrent scheint nun zunächst darauf abstellen zu wollen daß die angefochtene Entscheidung den Art. 55 der Bundesverfassung verletze, welcher ausspricht, daß die Preßfreiheit gewährleistet sei und die Kantonalgesetzgebung, vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesrathes, die erforderlichen Bestimmungen gegen deren Mißbrauch treffe. Diese Beschwerde ist indes offenbar unbegründet, denn der Grundsatz der Preßfreiheit, d. h. das Prinzip, daß die Meinungsäußerung durch die Presse grundsätzlich die gleiche Freiheit wie diejenige durch Wort und Schrift genieße, ist ja jedenfalls durch die angefochtene Entscheidung in keiner Weise verletzt und Bestimmungen über Bestrafung und Verfolgung der durch das Mittel der Druckerpresse begangenen Vergehen, deren Anwendung hier einzig in Frage kommen kann, stellt Art. 55 eit. durchaus nicht auf. Vielmehr weist derselbe deren Aufstellung ausdrücklich der Kantonalgesetzgebung zu, so daß deren Handhabung nach dem in Erwägung 1 Bemerkten ausschließlich den kompetenten kantonalen Behörden zusteht. 3. Liegt aber eine Verletzung des Art. 55 der Bundesverfassung nicht vor, so ist überhaupt eine Verfassungsverletzung nicht erfindlich und muß daher der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden. Auch von einer Rechtsverweigerung nämlich, gegen welche allerdings das Bundesgericht nach der feststehenden bundesrechtlichen Praxis einzuschreiten berechtigt und verpflichtet wäre, kann im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden. Denn: Es ist zunächst klar, daß die Auflage einer Kostenvertröstung an den Kläger in einer Civil- oder Injuriensache an sich keineswegs eine Rechtsverweigerung involvirt, sondern daß gegentheils der Grundsatz, daß der Kläger zur Kostenvertröstung verpflichtet sei, welcher bekanntlich in einer Mehrzahl von Kantonen in verschiedenem Umfange gesetzlich besteht, als eine verfassungsmäßig vollkommen zulässige, im Interesse des Staates und des Beklagten getroffene, Bestimmung über die Ausübung der Rechtspflege erscheint; es ist denn auch keineswegs richtig, daß dadurch Unbemittelte von der Verfolgung ihrer Rechte thatsächlich ausgeschlossen werden, da ja diesen durchgängig und insbesondere auch nach der luzernischen Gesetzgebung die

Wohlthat des Armenrechtes gewährt wird. Eine Rechtsverweigerung könnte in der Auflage einer Kostenvertröstung an den Kläger vielmehr nur dann erblickt werden, wenn dieselbe entweder in offenbar willkürlicher Weise gegen klares Recht erfolgt, oder wenn das Quantitativ des Kautionsbetrages offensichtlich übermässig und zum Zwecke der Eludierung der Klage festgesetzt wäre. Hiervon kann aber in concreto jedenfalls nicht die Rede sein; denn über das Quantitativ der ihm auferlegten Kostenvertröstung hat sich Rekurrent überhaupt nicht beschwert und die Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Luzern, daß nach Mitgabe der luzernischen Gesetzgebung Rekurrent im vorliegenden Falle zur Rechtsversicherung verpflichtet sei, kann auch in keiner Weise als eine willkürliche bezeichnet werden, sondern hat vielmehr offenbar gewichtige sachliche Gründe für sich. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.